



MIETSPIEGEL DER STADT CHEMNITZ

↗ 2018

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Vorbemerkungen	2
2	Gesetzliche Grundlagen	2
3	Mietspiegelerstellung	3
4	Bedeutung und Arten von Mietspiegeln	4
5	Geltungsbereich des Mietspiegels	4
6	Anwendung des Mietspiegels	5
7	Übersicht der ortsüblichen Nettokaltmieten	7
Anlage 1	Punktecatalog zur Bewertung der Ausstattung	10
Anlage 2	Punktecatalog zur Bewertung der Wohnungs-/Wohnlage	12
Anlage 3	Bewertungsschlüssel für die Wohnqualität	13
Anlage 4	Auszug aus dem BGB	14

1 **Vorbemerkung**

Der „Qualifizierte Mietspiegel“ wurde durch die Stadt Chemnitz, Amt für Informationsverarbeitung und einer vom Stadtrat der Stadt Chemnitz berufenen Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der Firma Rödl & Partner GbR erstellt.

In der Arbeitsgruppe waren vertreten:

- Mieterverein Chemnitz und Umgebung e. V.
- Haus- und Grundbesitzerverein Chemnitz und Umgebung e. V.
- Haus & Grund
Eigentümerschutz - Gemeinschaft Chemnitz und Umgebung e. V.
- Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H.
- Chemnitzer Allgemeine Wohnungsbaugenossenschaft eG
- Sächsische Wohnungsgenossenschaft Chemnitz eG
- Wohnungsgenossenschaft "Einheit" eG Chemnitz
- Chemnitzer Siedlungsgemeinschaft eG
- Gutachterausschuss – Geschäftsstelle

Beratend hat mitgewirkt:

Amtsgericht Chemnitz

Der qualifizierte Mietspiegel wurde von den Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt.

2 **Gesetzliche Grundlagen**

Die Rechtsgrundlagen zur Erstellung und Anwendung von Mietspiegeln bilden

- die §§ 558, 558 a bis d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003, 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juni 2017 (BGBl. I S. 1495),
- die Satzung zur Durchführung der Kommunalstatistiken für die Erstellung der Mietspiegel in der Stadt Chemnitz und zur Fortschreibung der Unterkunft- und Heizkostenrichtlinie vom 14.11.2012 (Amtsblatt Nr. 50/12).

Gesetzesauszüge zum BGB sind in der Anlage 4 dieses Mietspiegels zusammengestellt.

3 Mietspiegelerstellung

Bezüglich der Erstellung, Fortschreibung und Gültigkeitsdauer von Mietspiegeln wird unterschieden zwischen

- (einfachem) Mietspiegel (§ 558 c BGB) und
- qualifiziertem Mietspiegel (§ 558 d BGB).

Qualifizierte Mietspiegel sind nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen auf der Basis einer empirisch-statistischen Stichprobe für die Datenerhebung zu erstellen und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anzuerkennen. Nach zwei Jahren ist der qualifizierte Mietspiegel der Marktentwicklung anzupassen. Dabei kann eine Stichprobe oder die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland zugrunde gelegt werden. Nach vier Jahren ist der qualifizierte Mietspiegel neu zu erstellen.

(Einfache) Mietspiegel gemäß § 558 c Abs. 1 BGB sollen im Abstand von zwei Jahren an die Marktentwicklung angepasst werden.

Nicht fortgeschriebene qualifizierte Mietspiegel behalten bis zu einer Neuerstellung als einfache Mietspiegel Gültigkeit (§ 558 a Abs. 4 BGB).

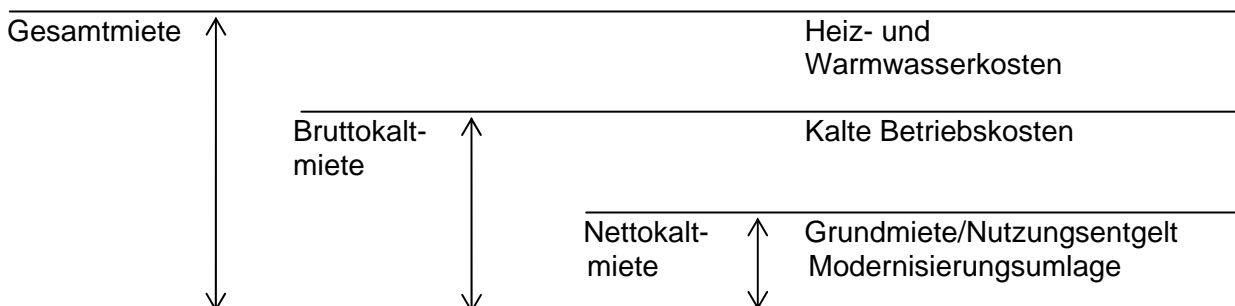
Der vorliegende Mietspiegel wurde nach den Prinzipien eines qualifizierten Mietspiegels gemäß § 558 d BGB erstellt. Deshalb wird in Übereinstimmung mit § 558 d Abs. 3 BGB vermutet, dass die in diesem Mietspiegel bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben.

Der Mietspiegel stellt eine Übersicht der am 30.06.2017 (Erhebungstichtag) gezahlten Entgelte in der Stadt Chemnitz für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage dar. Die ausgewiesenen Entgelte basieren gemäß § 558 Abs. 2 BGB auf Mieten, die innerhalb der letzten vier Jahre vereinbart oder geändert wurden.

Dem Mietspiegel liegen die Daten von 20.414 Wohnungen zugrunde, die nach einem statistischen Stichprobenverfahren ausgewählt wurden. Die Datenerhebung erfolgte im Rahmen einer kombinierten Mieter-/Vermieterbefragung.

Die angegebenen Mietpreise geben die am Erhebungstichtag geschuldete Nettokaltmiete wieder, d. h. ohne kalte Betriebskostenanteile, ohne Kosten für Heizung und Warmwasser sowie sonstige Zuschläge (z.B. Garage, Stellplatz, Gartennutzung).

Gesamtmiete / Bruttokaltmiete / Nettokaltmiete



4 Bedeutung und Arten von Mietspiegeln

Nach § 558 BGB ist ein Mieterhöhungsverlangen des Vermieters an das Vorliegen folgender Voraussetzungen gebunden:

1. Die bisherige Miete muss in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit fünfzehn Monaten unverändert sein. Mieterhöhung bei Modernisierung, Anrechnung von Drittmitteln und Veränderungen der Betriebskosten werden nicht berücksichtigt.
2. Das Mieterhöhungsverlangen kann frühestens ein Jahr nach der letzten Mieterhöhung geltend gemacht werden.
3. Die verlangte Miete darf die ortsübliche Vergleichsmiete nicht übersteigen.
4. Innerhalb von drei Jahren darf sich die Miete nicht um mehr als 20 Prozent erhöhen (Kappungsgrenze). Mieterhöhungen bei Modernisierung, Anrechnung von Drittmitteln und Veränderungen der Betriebskosten werden nicht berücksichtigt.

Gemäß § 558 a BGB kann vom Vermieter zur Begründung des Mieterhöhungsverlangens insbesondere Bezug genommen werden auf

- einen Mietspiegel / einen qualifizierten Mietspiegel,
- eine Auskunft aus einer Mietdatenbank,
- ein mit Gründen versehenes Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen,
- entsprechende Entgelte für einzelne vergleichbare Wohnungen; hierbei genügt die Benennung von drei Wohnungen.

5 Geltungsbereich des Mietspiegels

Der qualifizierte Mietspiegel der Stadt Chemnitz tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Nach § 549 BGB gelten Mietspiegel grundsätzlich **nicht** für

- Wohnraum, der nur zum vorübergehenden Gebrauch vermietet ist,
- Wohnraum, der Teil der vom Vermieter selbst bewohnten Wohnung ist und den der Vermieter überwiegend mit Einrichtungsgegenständen ausgestattet hat, sofern der Wohnraum dem Mieter nicht zum dauernden Gebrauch mit seiner Familie oder mit Personen überlassen ist, mit denen er einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führt,

- Wohnraum, den eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein anerkannter privater Träger der Wohlfahrtspflege angemietet hat, um ihn Personen mit dringendem Wohnungsbedarf zu überlassen, wenn sie den Mieter bei Vertragsabschluss auf die Zweckbestimmung des Wohnraums und die Ausnahme von den genannten Vorschriften hingewiesen hat,
- Wohnraum in einem Studenten- oder Jugendwohnheim.

Darüber hinaus ist der Mietspiegel **nicht** anwendbar für

- Wohnraum zum betreuten Wohnen
- Wohnraum, der untervermietet ist,
- Wohnungen mit verbilligtem Mietzins (Gefälligkeitsmieten),
- Dienst- oder Werkwohnungen,
- Wohnraum, der möbliert oder teilmöbliert vermietet ist,
- Wohnungen, die teilweise oder vollständig gewerblich genutzt sind,
- Wohnraum, der nach den Landesprogrammen des Freistaates Sachsen gefördert wurde. (Für diese Wohnungen ist die Miete über einen bestimmten Zeitraum in den jeweiligen Förderprogrammen festgeschrieben. Zum Bezug einer solchen Wohnung ist in der Regel auch eine Wohnberechtigungsbescheinigung erforderlich.)

6 Anwendung des Mietspiegels

Die Mietspiegeltabelle orientiert sich an den Wohnwertmerkmalen des § 558 Abs. 2 BGB. Danach werden Wohnungen differenziert nach:

Art

In die Erarbeitung des Mietspiegels sind Mehrfamilienhäuser mit drei oder mehr Wohnungen einbezogen worden. Er ist ebenso anwendbar auf Etagenwohnungen, Souterrain- und Dachgeschosswohnungen sowie Wohnungen über zwei Ebenen mit innen liegender Treppe.

Laut Urteil vom 17. September 2008 – VIII ZR 58/08 des Bundesgerichtshofes kann der Vermieter zur Begründung eines Mieterhöhungsverlangens für ein Einfamilienhaus auf einen Mietspiegel, der keine Angaben zu Einfamilienhäusern enthält, dann Bezug nehmen, wenn die geforderte Miete innerhalb der Mietpreisspanne für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern liegt.

Größe

Als Wohnungsgröße wird die Wohnfläche einer Wohnung als Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, bezeichnet. Zur Ermittlung der Wohnfläche findet die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) Anwendung.

Ausstattung

Die Ausstattung der Wohnung kann anhand des Punktesystems (Anlage 1) ermittelt werden. Sind Ausstattungsmerkmale nicht ausgewiesen, dürfen sie nicht zur Bewertung herangezogen werden. Bei der Bewertung dürfen nur Ausstattungsmerkmale Berücksichtigung finden, die durch den Vermieter bereitgestellt oder eingebaut wurden. Einbauten oder Modernisierungen, die vom Mieter vorgenommen wurden, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Erläuterung ausgewählter Ausstattungsmerkmale

Einbauküche

Eine Einbauküche ist dann vorhanden, wenn mindestens festeingebaut eine Koch- und Spülmöglichkeit vom Vermieter gestellt wurde. Darüber hinaus zählt die vertraglich vereinbarte Küchenausstattung.

Bad

Unter einem Bad ist ein separater Raum innerhalb der Wohnung zu verstehen, der mit einer Badewanne und/oder Dusche und einer Warmwasserversorgung ausgestattet ist. Das Badezimmer kann ein WC enthalten.

Barrierearmut

Eine Wohnung gilt als barrierearm, sofern mindestens drei der nachfolgenden Punkte erfüllt sind:

- stufenloser Zugang (ohne Fahrstuhl) vom Gehweg bis zur Wohnungseingangstür
 - schwellenarmer* Zugang zu Balkon/Loggia/Terrasse
 - schwellenfreie Übergänge zwischen allen Räumen (außer Bad)
 - schwellenarmer* Zugang zum Bad
 - bodengleiche Dusche oder schwellenarmer* Duscheinstieg
- *Schwelle bis max. 4 cm

Beschaffenheit

In der Mietspiegeltabelle wird das Wohnwertmerkmal "Beschaffenheit" zunächst durch Einordnung des Gebäudes, in dem sich die Wohnung befindet, in eine der ausgewiesenen 5 Baujahresklassen berücksichtigt.

Baujahresklasse	- bis 1924
	- 1925 bis 1948
	- 1949 bis 1969
	- 1970 bis 1990
	- seit 1991

Dadurch erfolgt eine Differenzierung der grundlegenden Bauweise und -substanz des betreffenden Gebäudes. Verbesserungen der Beschaffenheit durch Modernisierung/Sanierung finden ihre Berücksichtigung in entsprechenden Ausstattungsmerkmalen bei der Bewertung der Wohnqualität.

Sanierungen und Modernisierungen haben keinen Einfluss auf die Einordnung in die Baujahresklasse. Bei jeglicher Art von Sanierung (also auch bei Kernsanierung) werden Gebäude in die ursprüngliche Baujahresklasse eingeordnet. Eine Verjüngung der Wohnung kommt allenfalls dann in Betracht, wenn rechtlich ein Neubau vorliegt.

Aspekte der **energetischen Ausstattung und Beschaffenheit** werden durch die Art und Bauweise der Fenster und der Heizung berücksichtigt.

Lage

Zur Einschätzung der Wohnlagekriterien "Belastung der unmittelbaren Wohnumgebung durch Lärm -Verkehr, Industrie/Gewerbe, allgemeiner Lärm-" können nachstehende Kriterien bei der Einordnung der Wohnung als Orientierung in der Einzelfallbewertung herangezogen werden.

Belastung der unmittelbaren Wohnumgebung durch Lärm

- Verkehr:

- starke Belastung - Bundesstraße, -autobahn; Hauptverkehrsstraße und Straßenbahntrasse; Hauptverkehrsstraße und Eisenbahnlinie
- mittlere Belastung - Hauptverkehrsstraße oder Eisenbahnlinie
- geringe Belastung - Durchgangsstraße und/oder Straßenbahntrasse
- keine Belastung - Anliegerverkehr; verkehrsberuhigte Zone; Tempo 30 - Zone

- Industrie/Gewerbe:

- starke Belastung - Industriegebiet; Transportunternehmen mit 24-Stunden-Betrieb direkt angrenzend
- mittlere Belastung - Gewerbegebiet; Transportunternehmen mit 24-Stunden-Betrieb nicht direkt angrenzend; Transportunternehmen direkt angrenzend, aber nur tags in Betrieb; Einzelgewerbestandorte mit 24-Stunden-Betrieb
- geringe Belastung - Einzelgewerbe (nur Tagbetrieb) direkt angrenzend; andere Gewerbenutzungen nicht direkt angrenzend
- keine Belastung - nicht störendes Gewerbe

- Allgemeiner Lärm:

- starke Belastung - Gast- und Vergnügungsstätten, geöffnet auch nach 22:00 Uhr; Grundstücke, auf denen in Zelten oder im Freien Disco- und Livemusikdarbietungen, Volksfeste und Ähnliches häufig stattfinden
- mittlere Belastung - Gaststätten mit Freisitzflächen; Spielhallen; Erlebnisbäder; Abenteuerspielplätze; Bolzplätze; Anlagen für motorbetriebene Flugmodelle; Sportstätten mit Abend- und Feiertagsbetrieb; Tierheime und Dressurplätze
- geringe Belastung - Sportstätten ohne Abend- und Feiertagsbetrieb; Parkplätze, Parkdecks und Parkhäuser für die Wohnanliegernutzung; Tagesgastronomie ohne Musikdarbietung

Die Bewertung der Wohnlage der Wohnung kann anhand des Punktesystems (Anlage 2) ermittelt werden.

7 Übersicht der ortsüblichen Nettokaltmieten

Die Mietspiegeltabelle unterscheidet verschiedene **Baujahresklassen**, **Wohnungsgrößenklassen** und **Wohnungskategorien**.

Ein Tabellenfeld im Mietspiegel entspricht einer bestimmten Wohnungskategorie bezüglich

- des **Baujahres**,
- der **Wohnungsgröße**,
- der **Wohnungsausstattung und Wohnungs-/Wohnlage**.

Für jede Kategorie ist eine **Mietpreisspanne** angegeben.

Die Ermittlung der Wohnungskategorie erfolgt unter Verwendung

- **des Punktekataloges für die Wohnungsausstattung** (Anlage 1) und
- **des Punktekataloges für die Wohnungs-/Wohnlage** (Anlage 2)

Die Einordnung einer Wohnung in die entsprechende Kategorie kann nach der ermittelten Gesamtpunktezahl mit Hilfe des

Bewertungsschlüssels für die Wohnungskategorie (Anlage 3)

erfolgen.

Die Ermittlung der ortsüblichen Nettokaltmiete ergibt sich ausschließlich aus der Eingruppierung der Kategorie (Gesamtpunktezahl aus der Bewertung der Wohnungsausstattung und der Bewertung der Wohnungs-/Wohnlage) und der ausgewiesenen Mietpreisspanne, welche sich aus der entsprechenden Baujahresklasse und der Wohnungsgröße ergibt.

In der Tabelle (Übersicht der ortsüblichen Vergleichsmieten) werden in den Tabellenfeldern keine Mittelwerte ausgewiesen. Dazu wird auf das Urteil vom 21.10.2009 - VIII ZR 30/09 des Bundesgerichtshofes verwiesen.

Achtung:

In der nachfolgenden Mietspiegeltabelle werden in den grau hinterlegten Feldern auch nicht qualifizierte Mietpreise dargestellt. Ihre Verwendung kann folglich nur im Sinne eines einfachen Mietspiegels erfolgen. Hintergrund für die fehlende Qualifizierungseigenschaft ist, dass für die Ermittlung im Rahmen der empirischen Stichprobe nicht ausreichend viele Einzelmieten zur Verfügung standen.

Übersicht der ortsüblichen Nettokaltmieten

Baujahresklasse	Wohnungsgröße	Kategorie				
		bis 35 Punkte	36 bis 44 Punkte	45 bis 54 Punkte	55 bis 63 Punkte	ab 64 Punkte
		Nettokaltmiete in €/m ²				
bis 1924	unter 50 m ²		2,98 - 5,40*	4,58 - 5,92	5,82 - 5,92*	
	50 bis unter 80 m ²			3,97 - 5,40	4,26 - 6,15	
	80 m ² und mehr			3,66 - 5,86	4,16 - 6,84	
1925 bis 1948	unter 50 m ²		3,32 - 5,41	4,80 - 5,91	5,20 - 6,14	
	50 bis unter 80 m ²			4,64 - 5,90	5,16 - 6,20	
	80 m ² und mehr			4,14 - 5,88	5,15 - 6,60	
1949 bis 1969	unter 50 m ²		3,78 - 5,39	4,84 - 5,88	5,37 - 7,26	
	50 bis unter 80 m ²			4,64 - 5,67	5,01 - 6,88	
	80 m ² und mehr			4,40 - 6,30	5,20 - 6,80	
1970 bis 1990	unter 50 m ²		4,39 - 5,28	4,43 - 5,52	5,58 - 8,13	
	50 bis unter 80 m ²			4,13 - 5,33	4,80 - 6,83	
	80 m ² und mehr			3,69 - 5,09	4,38 - 6,22	
seit 1991	unter 50 m ²		3,82 - 5,94	3,95 - 5,98	5,26 - 7,61*	
	50 bis unter 80 m ²			4,10 - 7,10	5,78 - 7,70	
	80 m ² und mehr			4,02 - 6,89	5,31 - 7,74	5,03 - 7,37*

* graue Felder: keine Qualifiziertheit der ausgewiesenen Mietpreise

Merkmal	Punkte	
Badezimmer		
mit Fenster	1	
Fußboden gefliest	1	
Wände mindestens teilweise gefliest	1	
Badewanne vorhanden	1	
Dusche vorhanden	1	
zweites Waschbecken	1	
Bidet im Badezimmer	1	
Handtuchwandheizkörper	1	
Sonstige Sanitärausstattung innerhalb der Wohnung		
zweites Badezimmer	3	
weiteres WC separater Raum außerhalb eines Badezimmers	1	
maximal erreichbare Punktezahl	12	
Heizung		
Zentralheizung	oder	5
Fußboden-/Wandheizung	oder	6
Fernwärmeversorgung	oder	5
Etagenheizung betrieben mit Gas/Elt/Öl	oder	5
Etagenheizung betrieben mit Festbrennstoffen	oder	2
Elektrospeicherheizung komplett	oder	3
Einzelöfen überwiegend betrieben mit Gas/Elt	oder	1
maximal erreichbare Punktezahl	6	
Fenster		
Isolierglas- und/oder Lärmschutzfenster und/oder Kastenfenster	oder	3
Verbundfenster	oder	2
Außenjalousien/Rollläden	oder	1
maximal erreichbare Punktezahl	4	
Fußböden überwiegend ausgestattet mit		
Parkett, Laminat o. ä.	oder	3
Bodenfliesen	oder	3
Teppichboden, PVC-Belag, Linoleum	oder	2
maximal erreichbare Punktezahl	3	
Warmwasserversorgung		
dezentrale Warmwasserversorgung	oder	3
zentrale Warmwasserversorgung	oder	4
maximal erreichbare Punktezahl	4	
Küchenausstattung		
Küche/offene Küche bis 5 m ²	oder	1
Küche/offene Küche bis 5 bis 12 m ²	oder	2
Küche/offene Küche ab 12 m ²	oder	3
Fenster in der Küche	oder	1
Einbauküche	oder	4
Wände im Arbeitsbereich gefliest (Herd/Spüle)	oder	1
Fußboden gefliest	oder	1
maximal erreichbare Punktezahl	10	

Merkmal		Punkte
Wohnungsanzahl pro Hauseingang		
über 12 Wohnungen	oder	0
9 bis 12 Wohnungen	oder	1
6 bis 8 Wohnungen	oder	2
bis 5 Wohnungen		3
maximal erreichbare Punktezahl		3
Geschossanzahl des Gebäudes		
mehr als 6 Geschosse	oder	0
4 bis 6 Geschosse	oder	1
1 bis 3 Geschosse		2
maximal erreichbare Punktezahl		2
Wohngeschoss der Wohnung		
Souterrain	oder	0
Erdgeschoss	oder	1
1. Obergeschoss	oder	3
2. Obergeschoss bis Dachgeschoss		2
maximal erreichbare Punktezahl		3
Überwiegende Geschossanzahl der Nachbargebäude		
7 Geschosse und mehr	oder	0
4 bis 6 Geschosse	oder	1
1 bis 3 Geschosse		2
maximal erreichbare Punktezahl		2
Überwiegende Bebauung der Wohnumgebung		
Gewerbebebauung als Wohnumgebung	oder	0
geschlossene Bebauung ohne Grünflächen, Gärten oder Innenhofgrün	oder	1
geschlossene Bebauung mit Grünflächen, Gärten oder Innenhofgrün	oder	3
offene Bebauung mit Grünflächen, Gärten oder Innenhofgrün bzw. Ein- und Zweifamilienhäuser		4
maximal erreichbare Punktezahl		4
Belastung der unmittelbaren Umgebung durch Lärm*		
Verkehr:	starke Belastung	0
	mittlere Belastung	2
	geringe Belastung	4
	keine Belastung	6
Industrie/Gewerbe:	starke Belastung	0
	mittlere Belastung	2
	geringe Belastung	4
	keine Belastung	6
allgemeiner Lärm:	starke Belastung	0
	mittlere Belastung	2
	geringe Belastung	4
	keine Belastung	6
maximal erreichbare Punktezahl		6
*Die Punktezahl für die Einschätzung der Lärmbelastung ergibt sich aus der niedrigsten in einer der drei Kategorien (Verkehr, Industrie/Gewerbe, allgemeiner Lärm) erreichten Punktebewertung.		

Merkmal		Punkte
Infrastrukturelle Anbindung der Wohnung (Fußweg – einfache Entfernung)		
Nahverkehr:	über 30 min	0
	11 bis 30 min	1
	bis 10 min	2
Einkaufsmöglichkeit für Dinge des täglichen Bedarfs:	über 30 min	0
	11 bis 30 min	1
	bis 10 min	2
Grünanlagen (öffentlicher Park oder Wald oder parkähnliche Anlage):	über 30 min	0
	11 bis 30 min	1
	bis 10 min	2
Freizeit/Sport:	über 30 min	0
	11 bis 30 min	1
	bis 10 min	2
maximale erreichbare Punktezahl		8
Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln in das Stadtzentrum		
	über 30 min	0
	20 bis 30 min	1
	unter 20 min	2
maximal erreichbare Punktezahl		2
maximal erreichbare Punktezahl zur Bewertung der Wohnungs-/Wohnlage		30

**Bewertungsschlüssel für die Kategorien der Wohnungsausstattung
und der Wohnungs-/Wohnlage**

Anlage 3

Summe aus den erreichten Punktezahlen für die Wohnungsausstattung und die Wohnungs-/Wohnlagebewertung

Kategorie				
bis 35 Punkte	36 bis 44 Punkte	45 bis 54 Punkte	55 bis 63 Punkte	ab 64 Punkte

Auszug aus dem 1. Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003, 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juni 2017 (BGBl. I S. 1495)

Bürgerliches Gesetzbuch
§ 558
Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete

- (1) Der Vermieter kann die Zustimmung zu einer Erhöhung der Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen, wenn die Miete in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit fünfzehn Monaten unverändert ist. Das Mieterhöhungsverlangen kann frühestens ein Jahr nach der letzten Mieterhöhung geltend gemacht werden. Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 (*Anm. d. H.: Mieterhöhung bei Modernisierung, Anrechnung von Drittmitteln, Veränderung der Betriebskosten*) werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die ortsübliche Vergleichsmiete wird gebildet aus den üblichen Entgelten, die in der Gemeinde oder einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit in den letzten vier Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen nach § 560 abgesehen, geändert worden sind. Ausgenommen ist Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.
- (3) Bei Erhöhungen nach Absatz 1 darf sich die Miete innerhalb von drei Jahren, von Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 abgesehen, nicht um mehr als zwanzig vom Hundert erhöhen (Kappungsgrenze).

Absätze (4) bis (6) nicht abgedruckt

§ 558 a
Form und Begründung der Mieterhöhung

- (1) Das Mieterhöhungsverlangen nach § 558 ist dem Mieter in Textform zu erklären und zu begründen.
- (2) Zur Begründung kann insbesondere Bezug genommen werden auf
 1. einen Mietspiegel (§§ 558 c, 558 d),
 2. eine Auskunft aus einer Mietdatenbank (§ 558 e),
 3. ein mit Gründen versehenes Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen,
 4. entsprechende Entgelte für einzelne vergleichbare Wohnungen; hierbei genügt die Benennung von drei Wohnungen.
- (3) Enthält ein qualifizierter Mietspiegel (§ 558 d Abs.1), bei dem die Vorschrift des § 558 d Abs. 2 eingehalten ist, Angaben für die Wohnung, so hat der Vermieter in seinem Mieterhöhungsverlangen diese Angaben auch dann mitzuteilen, wenn er die Mieterhöhung auf ein anderes Begründungsmittel nach Abs. 2 stützt.

- (4) Bei der Bezugnahme auf einen Mietspiegel, der Spannen enthält, reicht es aus, wenn die verlangte Miete innerhalb der Spanne liegt. Ist in dem Zeitpunkt, in dem der Vermieter seine Erklärung abgibt, kein Mietspiegel vorhanden, bei dem § 558 c Abs. 3 oder § 558 d Abs. 2 eingehalten ist, so kann auch ein anderer, insbesondere ein veralteter Mietspiegel oder ein Mietspiegel einer vergleichbaren Gemeinde verwendet werden.
- (5) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

558 b **Zustimmung zur Mieterhöhung**

- (1) Soweit der Mieter der Mieterhöhung zustimmt, schuldet er die erhöhte Miete mit Beginn des dritten Kalendermonats nach dem Zugang des Erhöhungsverlangens.
- (2) Soweit der Mieter der Mieterhöhung nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach dem Zugang des Verlangens zustimmt, kann der Vermieter auf Erteilung der Zustimmung klagen. Die Klage muss innerhalb von drei weiteren Monaten erhoben werden.
- (3) Ist der Klage ein Erhöhungsverlangen vorausgegangen, das den Anforderungen des § 558 a nicht entspricht, so kann es der Vermieter im Rechtsstreit nachholen oder die Mängel des Erhöhungsverlangens beheben. Dem Mieter steht auch in diesem Fall die Zustimmungfrist nach Abs. 2 Satz 1 zu.
- (4) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 558 c **Mietspiegel**

- (1) Ein Mietspiegel ist eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, soweit die Übersicht von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist.
- (2) Mietspiegel können für das Gebiet einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden oder für Teile von Gemeinden erstellt werden.
- (3) Mietspiegel sollen im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden.
- (4) Gemeinden sollen Mietspiegel erstellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Die Mietspiegel und ihre Änderungen sollen veröffentlicht werden.
- (5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über den näheren Inhalt und das Verfahren zur Aufstellung und Anpassung von Mietspiegeln zu erlassen.

§ 558 d **Qualifizierter Mietspiegel**

- (1) Ein qualifizierter Mietspiegel ist ein Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist.

- (2) Der qualifizierte Mietspiegel ist im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen. Dabei kann eine Stichprobe oder die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland zugrunde gelegt werden. Nach vier Jahren ist der qualifizierte Mietspiegel neu zu erstellen.
- (3) Ist die Vorschrift des Absatzes 2 eingehalten, so wird vermutet, dass die im qualifizierten Mietspiegel bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben.

§ 559 Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen

- (1) Hat der Vermieter Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 555 b Nummer 1, 3, 4, 5, oder 6 durchgeführt, so kann er die jährliche Miete um 11 Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen.
- (2) Kosten, die für Erhaltungsmaßnahmen erforderlich gewesen wären, gehören nicht zu den aufgewendeten Kosten nach Absatz 1; sie sind, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.
- (3) Werden Modernisierungsmaßnahmen für mehrere Wohnungen durchgeführt, so sind die Kosten angemessen auf die einzelnen Wohnungen aufzuteilen.
- (4) Die Mieterhöhung ist ausgeschlossen, soweit sie auch unter Berücksichtigung der voraussichtlichen künftigen Betriebskosten für den Mieter eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist. Eine Abwägung nach Satz 1 findet nicht statt, wenn
 1. die Mietsache lediglich in einen Zustand versetzt wurde, die allgemein üblich ist, oder
 2. die Modernisierungsmaßnahme auf Grund von Umständen durchgeführt wurde, die der Vermieter nicht zu vertreten hatte.
- (5) Umstände, die eine Härte nach Absatz 4 Satz 1 begründen, sind nur zu berücksichtigen, wenn sie nach § 555 d Absatz 3 bis 5 rechtzeitig mitgeteilt worden ist. Die Bestimmungen über die Ausschlussfrist nach Satz 1 sind nicht anzuwenden, wenn die tatsächliche Mieterhöhung die angekündigte um mehr als 10 Prozent übersteigt.
- (6) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

Impressum

Herausgeber:	Stadt Chemnitz Die Oberbürgermeisterin
Ansprechpartner:	Amt für Informationsverarbeitung
Titelfotos:	L. Rosenkranz, D. Hanus, Stadt Chemnitz Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Redaktionsschluss:	31.12.2017
Nachdruck:	nur mit Genehmigung des Herausgebers
Druck:	Stadt Chemnitz, Verwaltungsdruckerei
Entgelt:	5,00 €, zuzüglich Versandkosten
zu beziehen durch:	Stadt Chemnitz Amt für Informationsverarbeitung Abteilung Statistik, Wahlen 09106 Chemnitz Sitz: Rathaus, Markt 1 Telefon: 0371 488-7473 Fax: 0371 488-1898 E-Mail: statistik@stadt-chemnitz.de
Weiterer Verkauf:	Stadtkasse Moritzhof, Bahnhofstraße 53 Bürgerservicestellen der Stadt Chemnitz